



Pfäffikon, 8. April 2016

Vernehmlassung: Teilrevision des EGzBSG (Anpassung der Leistungsstärke von Schiffsmotoren auf Schwyzer Seen)

Sehr geehrter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Herren Regierungsräte
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. März 2016 wurden wir darüber informiert das betreffend Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (EGzBSG) vom Schiffsinspektorat eine Vernehmlassung gestartet wurde.

Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung aller Gemeinden, Bezirke, politischen Parteien, Organisationen, Bürgerinnen und Bürger sowie interessierten Kreisen an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung der Regierung bzw. des Kantons (vgl. dazu Art. 2 VIG für den Bund). Auch der Kanton Schwyz führt bei Verfassungs- und Gesetzesänderungen Vernehmlassungen durch. Dies geschieht, indem das zuständige Departement einen Vorentwurf und einen erläuternden Bericht veröffentlicht bzw. den interessierten Kreisen zustellt. Danach werden die Antworten ausgewertet und dem Regierungsrat übermittelt (vgl. www.sz.ch/vernehmlassung). Den Vernehmlassungsteilnehmenden ist eine angemessene Frist für die Stellungnahme einzuräumen (i.d.R. drei Monate).

Im vorliegenden Fall hat unsere Partei bei einer eingeräumten Frist von lediglich vier Wochen weder einen Vorentwurf noch einen erläuternden Bericht (d.h. Regierungsratsbeschluss) zu diesem Gesetzesprojekt erhalten. Ausserdem wurde der Einladungsbrief zur Vernehmlassung und die zugehörigen Unterlagen nicht auf der Website des Kantons Schwyz veröffentlicht (www.sz.ch/vernehmlassung). Damit verunmöglicht das Baudepartement eine korrekte Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens. In einem Vernehmlassungsverfahren müssen sich alle interessierten Kreise (d.h. alle Gemeinden und vor allem die gesamte Öffentlichkeit) äussern können. Die Medien wurden über diese Vernehmlassung ebenfalls nicht informiert. Dadurch wird eine breite Meinungsbildung verunmöglicht.

Mit E-Mail vom 2. April 2016 haben wir das Baudepartement gebeten uns die benötigten Dokumente zukommen zu lassen und das Vernehmlassungsverfahren im Internet zu veröffentlichen. Mit E-Mail vom 4. April 2016 hat uns das Verkehrsamt lediglich den RRB Nr. 1008/2015 weitergeleitet. Dabei handelt es sich um die Beantwortung des Postulats P 7/15.

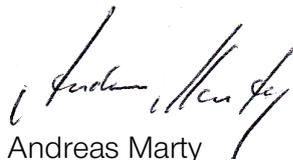
Inhaltlich mag es zwar zutreffend sein, dass sich dieser RRB mit der Vernehmlassungsthematik auseinandersetzt, jedoch stellt es keinen Gesetzesentwurf und keinen erläuternden Bericht dar. Ausserdem hat das Parlament zu diesem Postulat bereits Stellung bezogen. Eine Vernehmlassung zu einem bereits beantworteten Postulat zu starten, macht unserer Ansicht nach keinen Sinn.

Wir sind der Meinung, dass Vernehmlassungsverfahren gewissen Minimalanforderungen genügen müssen. Dies erfordert einen Gesetzesentwurf, Erläuterungen dazu und eine angemessene Frist zur Beantwortung. Und vor allem müssen die Unterlagen der bereiten Öffentlichkeit zugänglich sein. Falls das Departement der Meinung sein sollte, dass diese Minimalanforderungen nicht eingehalten werden müssen, weil es sich hierbei nur um eine kleine, unwichtige Änderung handelt, dann soll es konsequenterweise auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichten.

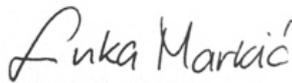
Betreffend materieller Stellungnahme zum Änderungsvorhaben verweisen wir auf die Beratung des Kantonsrates vom 16. März 2016. Das Postulat P 7/15 wurde oppositionslos erheblich erklärt.

Freundliche Grüsse

Sozialdemokratische Partei
Kanton Schwyz



Andreas Marty
Präsident



Luka Markić
Partei- und Fraktionssekretär

Verteiler:

- Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz
- Baudepartement des Kantons Schwyz, Herrn Regierungsrat Othmar Reichmuth, Postfach 1250, 6431 Schwyz
- Verkehrsamt, Schiffsinspektorat, Schlagstrasse 82, Postfach 3214, 6431 Schwyz